

Den mündigen Personen werden hier auch diejenigen gleichgestellt, welche nach erfülltem 18. Lebensjahre die Volljährigkeitserklärung erlangt haben."

Die Deputation empfiehlt der Kammer, diesen §. 6 anzunehmen und den §. 12 des Gesetzentwurfs abzulehnen.

Referent Abg. D. Haase: Ich bemerke, daß der letzte Satz im Entwurfe, die Const. 21 betreffend, schon in dem von der Deputation vorgeschlagenen §. 5 getroffen worden ist.

Königl. Commissar D. Einert: Ich glaube, daß dieser Paragraph den Standpunkt doch verrückt. Der Paragraph sagt: „Die Wechselhaft kann in der Regel nur an mündigen und dispositionsfähigen Personen vollstreckt werden.“ Von Vollstrecken der Strafe ist hier nicht die Rede, sondern wer kann sich wechselrechtlich verbindlich machen? Darauf hätte der Paragraph gerichtet werden sollen.

Referent Abg. D. Haase: Dem kann ich nicht beistimmen. Wer sich verbindlich machen kann nach Wechselrecht, das ist bestimmt in der Wechselordnung, aber in dem Gesetze über die Wechselhaft ist zu bestimmen, wer in Folge einer solchen wechselmäßigen Verbindlichkeit zu Arrest gebracht werden kann. Es kann daher hier nur davon die Rede sein, wer in Wechselhaft zu bringen ist. Hier handelt es sich von der Wechselarrestfähigkeit, dort von der Fähigkeit, wechselmäßig Rechtsverhältnisse einzugehen. Auch schon in der ersten Kammer ist dies bei Berathung des §. 257 der Wechselordnung bemerkt worden; dort ist die Frage über die Wechselarrestfähigkeit lediglich an das Schulhaftgesetz verwiesen worden, und ich glaube auch, daß sie hierher gehört.

Königl. Commissar D. Einert: Die Wechselfähigkeit, von welcher in der Wechselordnung gesprochen wird, bedarf keiner weitem Definition, als die daselbst enthalten ist, nämlich: das Vermögen, eine Wechselverbindlichkeit in Wechselgeschäften einzugehen, und sich durch Ausstellung, Indossament, Accept, mithin in wechselmäßigen Formen, nach Wechselstyl zur Einlösung, oder zum Rembours — überhaupt zu Zahlungen verbindlich zu machen. Das ist die eigentliche Wechselfähigkeit; aber die Fähigkeit, von der wir hier sprechen, hat mit dem Wechsel selbst nichts zu thun, sondern sie ist das Vermögen, sich zu Schuldarrest zu verbinden, und da kann nicht die Rede sein von Vollstrecken des Arrests, sondern von den Personen, welche eine solche Verbindlichkeit eingehen können. Wenn z. B. ein junges Mensch von 17 Jahren einen Contract abschließt und sich anheischig macht, nach sechs Jahren die und die Summe nach Wechselrecht zu zahlen — davon ist hier die Rede, — so kann er nach diesem Paragraphen gesetzt werden, weil der Arrest an mündigen und dispositionsfähigen Personen vollstreckt werden kann. Wenn also die Kammer einen Zusatz im Paragraphen selbst will, so müßte er heißen: das Vermögen, sich bei Schuldarrest zu verpflichten, wohnt nur majorennen Personen bei.

Referent Abg. D. Haase: Ich kann dem doch nicht beipflichten; das gegebene Beispiel scheint mir nicht zu passen.

Wenn in der Wechselordnung steht, es können bloß mündige Personen eine wechselmäßige Verbindlichkeit eingehen, so sind die Unmündigen ausgeschlossen und die Verpflichtung, die ein Unmündiger bei Wechselhaft eingegangen ist, würde in spätern Jahren, wenn er mündig geworden ist, die Wechselhaft gegen ihn nicht herbeiführen können. Hier ist die Frage, gegen wen kann Wechselhaft vollzogen werden; und diese Frage muß hier entschieden werden. Es muß deshalb eine Regel festgesetzt werden, und diese Regel muß nach meiner Ansicht und nach der Ansicht der Deputation analog mit §. 257 der Wechselordnung bestimmt werden. Dort ist von der activen Wechselfähigkeit die Rede, hier von der passiven. Hier ist die Frage, ob eine solche nach §. 257 von einer activ wechselmäßigen Person eingegangene Verbindlichkeit die Folge hat, daß diese Person zur Wechselhaft gebracht werden kann, und in dieser Beziehung muß ein oberster Grundsatz da sein, nämlich, daß nur an Mündigen die Wechselhaft vollzogen werden kann, mit dem Zusatz, daß den Mündigen auch diejenigen gleichgestellt werden, welche nach erfülltem 18. Lebensjahre die Volljährigkeitserklärung erlangt haben. Auf diese Regel werden nun die Ausnahmen von dieser Regel folgen. Anders könnte sich die Deputation die hier nöthige Bestimmung und die Anordnung derselben nicht denken, und ich muß daher bei den Vorschlägen der Deputation stehen bleiben.

Staatsminister v. Könneritz: Der geehrte Referent hat sehr Recht, wenn er sagt, daß die Bestimmung, wer in Wechselarrest gebracht werden könne, in dieses Gesetz gehört, und deshalb wird auch das Ministerium gegen die folgenden Paragraphen kein Bedenken haben; allein der Satz, der hier in dem gegenwärtigen Paragraphen vorgeschlagen ist, muß nothwendig über die Wechselfähigkeit entscheiden. Die Wechselordnung spricht nur von wirklichen Wechseln, von kaufmännischen Wechseln und auch von Proprewechselfen, das gebe ich zu, allein sie spricht nicht von zweiseitigen Contracten, bei denen die Wechselclausel angehängt werden kann, und folglich muß die Frage, wer bei einem solchen Geschäft sich wechselverbindlich machen kann, in dieses Gesetz auch aufgenommen werden. Daß es diese sein sollen, die hier genannt sind, dagegen hat das Ministerium kein Bedenken, aber man würde statt der jetzigen Fassung sagen müssen: wechselmäßig sind auch in Beziehung auf das gegenwärtige Gesetz nur mündige und dispositionsfähige Personen.

Referent Abg. D. Haase: Ich glaube, daß im Ganzen eine Verschiedenheit zwischen der Ansicht der Regierung und der der Deputation nicht vorliegt; ich muß aber nur auf die Bemerkung des Herrn Staatsministers entgegen, daß in der Wechselordnung ein Paragraph (der §. 252) sich befindet, worin nicht bloß von wechselmäßig gezogenen Papieren die Rede ist, sondern auch von andern Papieren, die als Contracte anzusehen, welche Wechselhaft zur Folge haben können.

Staatsminister v. Könneritz: Aber im Eingange des Deputationsberichts ist ausdrücklich Seite 420 gesagt: daß §. 255 b. der Wechselordnung aus derselben heraus und in die-